ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ELLAB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich aller beigefügten Anhänge, „**Bedingungen**“) regeln zusammen mit dem Angebot und allen darin einbezogenen Dokumenten (zusammenfassend als „**Vertrag**“ bezeichnet) den Erwerb von Produkten, Software und Beratungsdienstleistungen durch den Kunden. Durch den Kauf oder die Verlängerung von Produkten, Software und/oder Beratungsdienstleistungen im Rahmen einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden.

Eine verbindliche Vereinbarung kommt erst zustande, wenn Ellab eine Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung („**Auftragsbestätigung**“) annimmt. Im Rahmen von Beratungsdienstleistungen gilt das Angebot jedoch als angenommen und für beide Parteien verbindlich, wenn der Kunde eine Bestellung aufgibt, die genau den Bedingungen des Angebots entspricht (unter Ausschluss widersprüchlicher Einkaufsbedingungen des Kunden gemäß Ziffer 1.3, sofern relevant), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder das Verhalten des Kunden eindeutig auf die Annahme des Angebots hindeutet.

1. ANWENDBARKEIT UND WIDERSPRUCHLICHE BEDINGUNGEN

1.1 Vertragsunterlagen. Diese Bedingungen gelten wie folgt:

- **Produkte**: Ziffer 2 gilt für den Kauf von Produkten.
- **Mieten:** Ziffer 3 gilt für Vermietung von Produkten und Software.
- **Softwarelizenzen:** Ziffer 4 gilt für den Kauf von Softwarelizenzen.
- **Beratungsleistungen**: Ziffer 7 gilt für Beratungsleistungen.
- **Allgemeines**: Die Ziffern 8–13 gelten allgemein für alle Produkte und Dienstleistungen.
- **Anhang 1**: Definitionen der in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe.

1.2 Rangfolge. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) jede schriftliche Nebenvereinbarung, Änderung, Ergänzung oder Abweichungsvereinbarung, in der ausdrücklich festgelegt ist, dass sie Vorrang vor diesen Bedingungen hat, (ii) die Auftragsbestätigung, (iii) das Angebot, (iv) diese Bedingungen und (v) alle anderen einbezogenen Dokumente.

1.3 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Mitteilungen. Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen des Kunden. In Bestellungen abgedruckte Bedingungen des Kunden sind unwirksam und ändern diese Bedingungen in keiner Weise. Das Versäumnis von Ellab, gegenteiligen Bedingungen zu widersprechen, bedeutet keinen Verzicht auf diese Bedingungen.

2. PRODUKTBEDINGUNGEN

2.1 Lieferung. Die Lieferzeit wird ab dem Datum der Bestätigung und dem Eingang etwaiger erforderlicher Zahlungen, sofern zutreffend, berechnet. Die angegebenen Liefertermine sind lediglich Schätzungen. Ellab bemüht sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die angegebenen Termine einzuhalten, übernimmt jedoch keine Haftung für Verzögerungen. Verzögerungen berechtigen den Kunden nicht, Bestellungen zu stornieren oder Produkte abzulehnen.

2.2 Lieferung ab Werk und Gefahrenübergang. Die Lieferung erfolgt gemäß den Bedingungen auf der Vorderseite unseres Angebots oder, falls diese fehlen, ab Werk (Incoterms 2020) von unserem Firmensitz oder einer bestimmten Einrichtung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Hardware-Garantie. Ellab repariert oder ersetzt Material- und Verarbeitungsfehler an der Hardware, die innerhalb der **HIER** angegebenen geltenden Garantiefristen auftreten und uns gemeldet werden, sofern diese Mängel dazu führen, dass die Produkte in allen wesentlichen Punkten nicht der Dokumentation entsprechen und sofern die defekten Produkte an Ellab zurückgesandt werden. Diese Garantie schließt Verbrauchsmaterialien aus und ersetzt alle nicht zwingenden stillschweigenden Garantien hinsichtlich Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Kunde trägt die Kosten für Rücksendung und Lieferung, sofern diese nicht unter die Garantie fallen.

2.4 CIP-Bedingungen. Werden Produkte zu CIP-Bedingungen (Incoterms 2020) verkauft, repariert oder ersetzt Ellab Produkte, die während des Transports verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, kostenlos, sofern Ellab innerhalb der Frist, die zur Einhaltung der Bedingungen des Spediteurs in Bezug auf einen solchen Verlust oder eine solche Beschädigung erforderlich ist, eine schriftliche Mitteilung erhält.

2.5 Eingebettete Software. Produkte können eingebettete Software enthalten, die den in Ziffer 4

dargelegten Bedingungen für Softwarelizenzen unterliegt, mit den erforderlichen Änderungen.

2.6 Service-Levels. Der Kauf von Produkten kann einer optionalen Service-Level-Vereinbarung (SLA) unterliegen, einschließlich Support-Leistungen, wie in der geltenden SLA festgelegt.

3. VERMIETUNG VON PRODUKTEN UND SOFTWARE

3.1 Vermietung von Produkten und Software. Diese Klausel regelt die Vermietung von Produkten. Soweit die Vermietung von Produkten auch den Zugang zu Software (integriert oder eigenständig) umfasst, unterliegt die Software der Ziffer 4 mit den erforderlichen Änderungen.

3.2 Eigentumsvorbehalt. Die Mietgegenstände bleiben alleiniges Eigentum von Ellab und dürfen nicht verkauft, untervermietet, verpfändet oder anderweitig veräußert werden. Der Kunde hat die Mietgegenstände frei von allen Sicherungsrechten, Ansprüchen, Pfandrechten und Belastungen zu halten. Der Kunde hat unverzüglich alle weiteren Dokumente auszufertigen und an Ellab zu übermitteln sowie alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die Ellab zur wirksameren Umsetzung des Sinns und Zwecks dieser Vereinbarung verlangen kann.

3.3 Mietdauer. Die Mietdauer ist im Angebot angegeben und kann nicht gekündigt werden, außer im Falle eines wesentlichen Vertragsbruchs gemäß Ziffer 14.1 .

3.4 Automatische Verlängerung für Überwachungslösungen. Überwachungslösungen mit einer anfänglichen Laufzeit von mehr als einem (1) Jahr verlängern sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern nicht eine der Parteien eine schriftliche Kündigung gemäß Ziffer 8.2 einreicht. Für jede Verlängerung hat der Kunde eine anteilige Mietgebühr zu zahlen, die sich nach der im Angebot angegebenen Mietgebühr und der Dauer der Mietdauer richtet.

Alle anderen Mietverträge (Validierungslösungen oder Überwachungslösungen mit einer anfänglichen Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr) enden mit Ablauf der anfänglichen Mietdauer.

3.5 Kaution. Ellab kann eine Kaution in Höhe von bis zu drei (3) Monatsmieten verlangen.

3.6 Erwerb. Nach Ablauf der Mietdauer kann dem Kunden (ohne Anspruch) angeboten werden, die Mietgegenstände durch individuelle Vereinbarung zu erwerben.

3.7 Risiko und Sorgfaltspflicht. Der Kunde trägt nach der Lieferung das gesamte Risiko und hat die Mietgegenstände gemäß den Spezifikationen zu nutzen. Der Kunde haftet für Verlust und schadensbedingten Kosten (in Höhe vom Reparatur- oder Wiederbeschaffungswert), mit Ausnahme von angemessener Abnutzung.

3.8 Kalibrierung und Batteriewechsel. Die Mietgeräte werden mit einer gültigen Werkskalibrierung ausgeliefert. Bei Mietzeiträumen von mehr als einem (1) Jahr sind in der Mietgebühr eine jährliche Kalibrierung sowie gegebenenfalls ein Batteriewechsel enthalten. Wird die jährliche Kalibrierung nicht durchgeführt, erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Die Versandkosten für die Kalibrierung trägt der Kunde. Für eine Kalibrierung vor Ort können angemessene zusätzliche Gebühren anfallen.

3.9 Ersatzteile. Wenn während der Mietdauer Verbrauchsmaterialien (einschließlich Batterien) außerhalb der jährlichen Leistungen gemäß Ziffer 3.8 ausgetauscht werden müssen, müssen diese bei Ellab erworben werden, um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit und den Zustand bei Rückgabe sicherzustellen. Gewährleistungsansprüche erlöschen, soweit ein Mangel durch Nicht-Originalteile verursacht wird.

3.10 Garantien. Vorbehaltlich der Ziffer 4.11 für Software garantiert Ellab, dass die Mietgeräte während der Mietdauer frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und in allen wesentlichen Punkten der Dokumentation entsprechen. Die Gewährleistung umfasst die Reparatur oder den Austausch (nach Ermessen von Ellab) defekter Teile, ausgenommen von Missbrauch, Fahrlässigkeit, unbefugten Änderungen, normaler Abnutzung oder Nichteinhaltung der Dokumentation oder der Anweisungen von Ellab durch den Kunden, sofern die defekten Mietgegenstände oder Teile an Ellab zurückgesandt werden.

3.11 Mängel. Der Kunde muss Ellab unverzüglich über die Zerstörung, Beschädigung, Fehlfunktion oder den Ausfall von Mietgegenständen informieren. Nach einer Prüfung gemäß Ziffer 3.14 unternimmt Ellab wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um unter die Garantie fallende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und dem Kunden die Mietgebühr für die defekten Gegenstände gutzuschreiben.

3.12 Rücksendung. Nach Ablauf der Mietdauer muss der Kunde die Mietgegenstände zurückgeben (oder gegebenenfalls entfernen/deinstallieren), und alle Lizenzen erlöschen sofort. Der Kunde trägt alle Fracht-, Versand- und Bearbeitungskosten sowie Zölle, Steuern und das Verlustrisiko während des Rückversands, sofern dies nicht durch die Garantie abgedeckt ist.

3.13 Reinigung. Die Mietgegenstände müssen vor der Rückgabe gereinigt werden. Bei unzureichender Reinigung können Reinigungsgebühren anfallen.

3.14 Überprüfung. Ellab führt bei der Rückgabe eine Sicht- und Funktionsprüfung durch. Durch die Nachprüfung fallen zusätzliche Kosten an, sofern diese nicht im Angebot angegeben ist. Mängel, die nicht unter die Garantie fallen, werden auf Kosten des Kunden repariert oder vergütet.

3.15 Versicherung. Der Kunde hat bei einem seriösen Versicherer einen angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen, um die Mietgegenstände unter anderem gegen Diebstahl, Feuer und Überschwemmung zu versichern. Ellab ist berechtigt, diese Versicherung jederzeit zu überprüfen.

3.16 Mietrate. Der Kunde hat die Mietrate in gleichen Raten gemäß dem Angebot für die Nutzung der Mietgegenstände während der Mietdauer zu zahlen. Die Miete ist am ersten Tag jedes Kalendermonats fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.17 Anpassung der Mietrate. Die Miete kann bei Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Werktagen angepasst werden.

3.18 Wesentliche Verletzung. Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten durch den Kunden kann Ellab die sofortige Zahlung der verbleibenden Mietrate für die Mietdauer verlangen. Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten durch Ellab, der zur Kündigung führt, erstattet Ellab dem Kunden die im Voraus gezahlte Miete für die Zeiträume nach der Kündigung anteilig.

4. Allgemeine Softwarebedingungen

4.1 Allgemeine Softwarebedingungen. Diese Klausel regelt den Kauf und die Miete von Software. Ziffer **Fejl! Henvisningskilde ikke fundet.** gilt für On Premise Software; Ziffer 6 gilt für Software as a Service.

4.2 Nutzung. Der Kunde (und, sofern nichts anderes vereinbart, seine verbundenen Unternehmen) hat unter der Voraussetzung, dass er alle fälligen Zahlungen geleistet hat, das Recht, die Software zu nutzen.

4.3 Pflichten des Kunden. Der Kunde hat alle in der Dokumentation genannten Software-Voraussetzungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass Autorisierte Nutzer nicht:

a) versuchen, die Software oder die Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompilieren, zu disassemblieren, davon abgeleitete Werke zu erstellen oder zu verbreiten;

b) auf die Software ganz oder teilweise zuzugreifen, sie zu entwickeln, bereitzustellen oder zu vermarkten, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu erstellen, das bzw. die die Software nachahmt, mit ihr konkurriert oder ihr im Wesentlichen ähnelt;

c) sofern nicht anderweitig mit Ellab vereinbart, die Software zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zu nutzen (ausgeschlossen sind, zur Vermeidung von Zweifeln, alle verbundenen Unternehmen des Kunden);

d) ihre Rechte aus dieser Vereinbarung vorübergehend oder dauerhaft übertragen;

e) Dritten (ausgenommen, zur Klarstellung, Subunternehmern und autorisierten Nutzern) dabei helfen, Zugang zur Software zu erhalten.

4.4 Kundendaten. Der Kunde ist Eigentümer aller Kundendaten und trägt die alleinige Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Integrität, Richtigkeit und Qualität sowie dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

4.5 Migration von Kundendaten. Soweit relevant, ist der Kunde für die Migration der Kundendaten in sein eigenes Archiv verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ellab leistet dem Kunden und den vom Kunden autorisierten Dritten gegen gesonderte Bezahlung angemessene Unterstützung beim Wechselprozess.

4.6 Nutzung von Kundendaten. Der Kunde gewährt Ellab eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare (vorbehaltlich Ziffer 15.10) Lizenz zur Nutzung der Kundendaten für die Bereitstellung der Software und die Ausübung der Rechte von Ellab gemäß dieser Vereinbarung, einschließlich der

erforderlichen Unterlizenzierung an Dienstleister. Der Kunde gewährleistet, dass eine solche Nutzung keine Gesetze verletzt, keine Rechte beeinträchtigt oder keine Haftung für Ellab begründet.

4.7 Änderung der Dokumentation. Ellab kann die Dokumentation jederzeit ohne Vorankündigung ändern, wird sich jedoch bemühen, dies dreißig (30) Tage im Voraus anzukündigen. Ellab wird die Funktionalität der Software während der Laufzeit nicht wesentlich einschränken.

4.8 Geistige Eigentumsrechte an der Software. Der Kunde erkennt an, dass Ellab Inhaber aller Rechte am geistigen Eigentum an der Software und der Dokumentation ist. Diese Bedingungen gewähren nur ausdrücklich genannte Rechte.

4.9 Ergebnisse. Zwischen den Parteien und soweit geistige Eigentumsrechte entstehen, tritt Ellab dem Kunden alle geistigen Eigentumsrechte und Eigentumsrechte an den Ergebnissen ab, die durch die Nutzung der Software entstehen, jeweils soweit diese Rechte nicht automatisch an den Kunden übergehen. Soweit die geistigen Eigentumsrechte von Ellab in den Ergebnissen enthalten sind oder anderweitig erforderlich sind, damit der Kunde und/oder seine verbundenen Unternehmen den vollen Nutzen aus den Ergebnissen ziehen können, gewährt Ellab dem Kunden und seinen verbundenen Unternehmen hiermit ein nicht exklusives, nicht übertragbares, wiederrufbares kündbares Recht (ohne das Recht zur Einräumung von Unterlizenzen) im Rahmen der geistigen Eigentumsrechte, die Ergebnisse zu nutzen und darauf zuzugreifen sowie den autorisierten Benutzern die Nutzung und den Zugriff auf diese Ergebnisse ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden zu gestatten. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Ergebnisse möglicherweise nicht einzigartig sind und dass die Software für andere Benutzer dieselben oder ähnliche Ergebnisse erzeugen kann.

4.10 Autorisierte Nutzer. Der Kunde stellt sicher, dass die Autorisierten Nutzer diese Vereinbarung einhalten, und haftet für deren Handlungen und Unterlassungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen diese Vereinbarung, so als wären sie im Sinne dieser Vereinbarung der „Kunde“. Der Kunde hat das in der Dokumentation beschriebene Verfahren zur Nutzerregistrierung einzuhalten (sofern zutreffend).

4.11 Zusätzliche Gebühren. Der Kunde erkennt an, dass die Software Autorisierten Benutzern die Ausführung von Funktionen ermöglichen kann, für die gemäß der Dokumentation/Software zusätzliche Gebühren anfallen, und erklärt sich damit einverstanden, an solche Handlungen gebunden zu sein und die daraus resultierenden Gebühren zu zahlen.

4.12 Pflichten von Ellab. Während der Laufzeit gewährleistet Ellab, dass:

a) die Software im Wesentlichen gemäß der Dokumentation funktioniert;

b) bei unbefristeter Software ohne SLA ist die vorstehende Gewährleistung auf drei (3) Monate ab Lieferung der Software beschränkt, vorbehaltlich der Haftungsausschlüsse in Ziffer 4.13;

c) Ellab angemessene Anstrengungen unternimmt, um Supportleistungen gemäß dem geltenden SLA mit entsprechend geschultem Personal zu erbringen;

d) Ellab angemessene Anstrengungen unternimmt, um eine 24/7-Verfügbarkeit der Software zu gewährleisten. Ellab haftet jedoch nicht für Verzögerungen durch Dritte oder Probleme mit der Internetbandbreite, die außerhalb der Kontrolle von Ellab liegen.

e) Ellab übernimmt keine Gewähr für fehlerfreie Software oder dafür, dass diese den Anforderungen des Kunden entspricht. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, werden Software und Supportleistungen „wie besehen“ bereitgestellt, wobei weitere Gewährleistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind.

4.13 Haftungsausschluss. Die Software stellt keine Anlage-, Rechts- oder sonstige fachliche Beratung dar. Der Kunde übernimmt alle Risiken und die Verantwortung für Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Ellab übernimmt keine Verantwortung für finanzielle, anlagebezogene oder geschäftliche Entscheidungen, die auf der Nutzung der Software oder der Nutzung der Ergebnisse beruhen, und haftet nicht für Verluste, die auf Fehlern in den vom Kunden bereitgestellten Informationen oder auf vom Kunden veranlassten Maßnahmen beruhen.

4.14 Service-Levels. Die Nutzung der Software kann einer obligatorischen oder optionalen SLA unterliegen, einschließlich Support-Leistungen gemäß der geltenden SLA.

4.15 Software-Updates.

a) Vorbehaltlich eines SLA-Abonnements (sofern verfügbar oder anderweitig angeboten) wird Ellab Softwarefehler in angemessenem Umfang beheben, ist jedoch nicht zu bestimmten Updates verpflichtet, sofern dies nicht in SLAs festgelegt ist. Sofern in den SLAs nichts anderes vorgesehen ist, ist Ellab nicht verpflichtet, den Kunden über die Verfügbarkeit neuer Softwareversionen zu informieren, und der Kunde ist allein dafür verantwortlich, aktiv Informationen über solche neuen Versionen anzufordern, und kann – sofern in der Dokumentation nichts anderes angegeben ist – nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er eine von Ellab bereitgestellte Version installieren möchte. Der Kunde erkennt an, dass die Software während der Aktualisierung nicht verfügbar ist. Ellab wird sich in angemessener Weise bemühen, Störungen und die Nichtverfügbarkeit der Software auf ein Minimum zu beschränken. Aktualisierungen können Funktionsverbesserungen, Leistungssteigerungen, Sicherheitsupdates und Fehlerbehebungen umfassen, die für die Qualität und Integrität der Software als notwendig erachtet werden.

b) Der Kunde muss die Software auf den von Ellab unterstützten Versionsständen halten, um Supportleistungen im Rahmen des SLA in Anspruch nehmen zu können. Die Nichtinstallation notwendiger Updates kann die Supportleistungen oder die Funktionalität der Software einschränken. Die vorsätzliche Nichtinstallation durch den Kunden schließt die Haftung von Ellab für daraus resultierende Nichtkonformität aus.

4.16 Audits. Jede Partei kann die Einhaltung dieser Vereinbarung durch die andere Partei jährlich oder, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß, häufiger überprüfen. Audits erfordern eine gegenseitige Terminvereinbarung und angemessene Unterstützung. Jede Partei trägt ihre eigenen Auditkosten.

4.17 Folgen einer Prüfung. Die unbefugte Nutzung der Software kann die sofortige Deinstallation/Löschung oder die Einstellung des Zugriffs erfordern, wobei sich das Unternehmen rechtliche Schritte vorbehält. Ellab kann die Wiederherstellung der Lizenz gegen Zahlung folgender Beträge anbieten: (i) 100 % der Gebühr für die Wiederherstellung der Support-Leistungen, (ii) ausstehende Gebühren für die unbefugte Nutzung und (iii) die Unterzeichnung der entsprechenden Lizenzunterlagen.

4.18 Laufzeit. Sofern es sich nicht um eine unbefristete Software handelt, verlängert sich die im Angebot festgelegte Laufzeit der Software (einschließlich SLA, falls zutreffend) nach Ablauf der Erstlaufzeit automatisch, sofern nicht eine der Parteien eine Kündigung gemäß Ziffer 8.2 ausspricht. Die Verlängerung entspricht der Erstlaufzeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.19 Gebührenanpassung. Vor Beginn eines Verlängerungszeitraums kann Ellab die vom Kunden für diesen Verlängerungszeitraum zu zahlenden Gebühren in angemessener Weise anpassen, wobei eine Erhöhung den prozentualen Anstieg des für die vorangegangenen zwölf (12) Monate veröffentlichten EU-HVPI nicht überschreiten darf, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Anpassungen der Gebühren bedürfen einer Frist von mindestens dreißig (30) Werktagen gegenüber dem Kunden. Der Kunde akzeptiert dies durch die Erteilung eines Auftrags. Eine Nichtannahme erfordert die Kündigung der Software vor Beginn des Verlängerungszeitraums.

5. On Premise Software

5.1 Bedingungen für On Premise Software. Für On Premise Software gelten diese Ziffern zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer 4.1 .

5.2 Softwarelizenz. Vorbehaltlich der Zahlung der Gebühr durch den Kunden und der Einhaltung dieser Vereinbarung gewährt Ellab dem Kunden hiermit ab dem Beginn der Laufzeit ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufliches Recht (ohne das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen), die Software zu installieren und zu nutzen sowie den Autorisierten Benutzern die Nutzung und den Zugriff auf die Software zu gestatten, und zwar ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden während der Laufzeit. Wurde die Software auf unbefristeter Basis erworben, ohne dass ein fortlaufendes obligatorisches SLA-Abonnement erforderlich ist, gilt die Lizenz auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der in Ziffer 4.12 dargelegten Gewährleistungsbestimmungen.

5.3 Pflichten des Kunden bei On Premise Nutzung. In Bezug auf die Software hat der Kunde:

a) bei der Bereitstellung der Software mitzuwirken, insbesondere indem er Fernzugriff auf die Software ermöglicht und die nach der Dokumentation erforderlichen Informationen bereitstellt;

b) die alleinige Verantwortung dafür zu übernehmen, dass Firewalls, Sicherheitseinstellungen und Anwendungen den Zugriff auf und die Nutzung der Software nicht

beeinträchtigen, wobei Ellab keine Verantwortung für etwaige Beeinträchtigungen trägt.

c) angemessene personelle Unterstützung auf Anfrage von Ellab bereitzustellen.

6. Software as a Service

6.1 SaaS-Bedingungen. Für Software as a Service gelten diese Ziffern zusätzlich zu Ziffer 4.1.

6.2 Plattformlizenz. Vorbehaltlich der Zahlung der Gebühr und der übrigen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt Ellab dem Kunden ab dem Beginn der Laufzeit ein nicht exklusives, nicht übertragbares, widerrufliches Recht (ohne Unterlizenzrechte), die Software auf Software as a Service Basis ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden während der Laufzeit zu nutzen, darauf zuzugreifen und Autorisierten Benutzern den Zugriff darauf zu gestatten.

6.3 Pflichten des SaaS-Kunden. Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Ziffer 4.3 dürfen der Kunde und Autorisierte Nutzer über die Software keine Viren oder Materialien speichern, verbreiten oder übertragen, die rechtswidrig, schädlich, bedrohlich, diffamierend, obszön, rechtsverletzend, belästigend, rassistisch/ethnisch beleidigend sind, illegale Aktivitäten begünstigen, sexuelle Inhalte darstellen oder rechtswidrige Gewalt/Diskriminierung fördern.

6.4 Haftungsausschluss für Kundendaten. Ellab haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung, die Veränderung oder die Offenlegung von Kundendaten, die durch den Kunden, Autorisierte Nutzer, verbundene Unternehmen des Kunden oder Dritte verursacht wurden.

6.5 SaaS-Backup. Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags stellt Ellab dem Kunden ein SQL-Backup aller in seinem Besitz befindlichen Kundendaten zur Verfügung. Vorbehaltlich eines separaten, angemessenen Kostenvoranschlags wird Ellab:

a) bei der Installation des SQL-Backups auf einer lokalen (nicht cloudbasierten) Softwareversion als schreibgeschützte Kopie mit eingeschränkten Benutzerrechten/Funktionalitäten helfen; und

b) das Datenbankschema, Metadaten und die Dokumentation bereitstellen, die für die Interpretation der Kundendaten angemessen erforderlich sind, falls der Kunde die Software nicht mehr nutzt.

6.6 Gebühr für vorzeitige Kündigung. Der Kunde kann die SaaS-Software vor Ablauf der Laufzeit kündigen, wobei eine Gebühr für vorzeitige Kündigung in Höhe von sechzig Prozent (60 %) der verbleibenden Gebühren für die betroffene Software für die Restlaufzeit anfällt.

7. BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

7.1 Pflichten von Ellab. Die Mitarbeiter von Ellab verfügen über ausreichende Erfahrung oder werden bei der Erbringung der Beratungsleistungen von erfahrenem Personal beaufsichtigt, und Ellab erbringt die Beratungsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Anwendung der branchenüblichen Best Practices.

7.2 Pflichten des Kunden. Im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen hat der Kunde:

a) sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Ellab über Büroräume und Internetzugang verfügen;

b) Ellab kontinuierlich mit einsatzbereiten Geräten versorgen, sofern der Kunde seine eigenen Validierungsgeräte bereitstellt;

c) Bei Aufträgen zur Bereitstellung von Personal vor Ort Computer und erforderliche Ausrüstung bereitzustellen, falls spezielle Geräte oder Software benötigt werden, die nicht im Bestand von Ellab vorhanden sind;

d) Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen, die für die sichere Durchführung der Arbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden erforderlich ist. Von Ellab gekaufte kundenspezifische PSA wird zusätzlich zum Angebot in Rechnung gestellt.

e) für Lagerhallen und große Räume einen eigenen Hebezug und einen Bediener für die Anbringung und Entnahme der Sensoren bereitzustellen. Der Hebezug und dessen Betrieb müssen den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften entsprechen; das Risiko trägt der Kunde.

7.3 Allgemeine Grundvoraussetzungen

7.3.1 Anwendung des Standardprotokolls. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, führt Ellab die Beratungsleistungen auf der Grundlage der Standardprotokolle von Ellab durch.

7.3.2 Vereinbarung über spezielle Protokolle. Verfügt der Kunde über spezielle Protokolle oder Standardarbeitsanweisungen („SOPs“), die Ellab befolgen muss, muss dies vor Beginn des Auftrags vereinbart werden. Sind die SOPs des Kunden nicht Bestandteil des Angebots, wird die Zeit, die für die daraus resultierende Änderung der Leistungsbeschreibung aufgewendet wird, entsprechend in Rechnung gestellt.

7.3.3 Informationspflicht. Der Kunde muss alle erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich der SOPs, mindestens eine (1) Woche vor Auftragsbeginn bereitstellen und alle Vorbereitungen für das Angebot/die Leistungsbeschreibung vor Beginn abschließen.

7.3.4 Vorbereitungsverpflichtungen des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Anforderungen an die Standortvorbereitung vor der Ankunft von Ellab erfüllt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: freien Zugang zu allen zu überwachenden Geräten; erreichbare und freie Durchgangsports; vollständige Dokumentation und abgeschlossene Vorbereitungen; erforderliche Kalibrierungszertifikate sowie alle erforderlichen baulichen Änderungen, einschließlich Montagehalterungen, Bohrungen oder Verlegung von Leitungen für die ordnungsgemäße Installation der Geräte.

7.3.5 Schulung. Vom Kunden geforderte standortspezifische Schulungen für Ellab-Mitarbeiter, die nicht im Angebot enthalten sind, werden auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung gestellt.

7.3.6 Standardstunden. Die Standardstunden von Ellab sind Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr (8 Stunden/Tag). Bei stundenweisen Aufträgen und Aufträgen zur Bereitstellung von Personal vor Ort wird von einer durchgehenden 40-Stunden-Woche ausgegangen, vorbehaltlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich Pausen.

7.3.7 Rechte zur Personalzuweisung. Der Kunde erkennt an, dass Ellab das alleinige Ermessen hinsichtlich der Arbeitszuweisung des Personals sowie die ausschließlichen Arbeitgeberrechte bei der Weisung der Mitarbeiter, die Beratungsdienstleistungen erbringen, behält.

7.4 Änderungen

7.4.1 Änderungen des Zeitplans. Änderungen des Zeitplans durch den Kunden oder die Verweigerung des Zugangs zu den Räumlichkeiten (ohne Verschulden von Ellab) erfordern eine schriftliche Mitteilung 14 Werktage im Voraus, um den Zeitrahmen anzupassen. Ist die Frist abgelaufen, kann Ellab die im Angebot angegebenen Stundensätze für die Wartezeit (maximal 14 Werktage) in Rechnung stellen, es sei denn, die betreffenden Mitarbeiter von Ellab wurden auf andere Projekte umverteilt, wodurch der Umsatzverlust ausgeglichen wird.

7.4.2 Änderungen der Leistungsbeschreibung. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfordern eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 14 Werktagen. Ellab wird versuchen, diese nach Möglichkeit umzusetzen. Zusätzliche angemessene Kosten für die Anpassung der Leistungsbeschreibung können über den ursprünglichen Kostenvoranschlag hinaus in Rechnung gestellt werden.

7.5 Verzögerungen

7.5.1 Zeitaufwand. Angebote sind Schätzungen, die auf Annahmen beruhen (Prozessdauer, Verfügbarkeit/Zugang zu Einrichtungen und UUT, Genehmigungs- und Dokumentationszeitraum des Kunden). Angebote sind Preisschätzungen, und der Kunde erkennt an, dass unvermeidbare Verzögerungen nicht im Voraus berechnet werden können. Zusätzlicher Zeitaufwand wird nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, es sei denn, es handelt sich um einen „Festpreisauftrag“. Verzögerungen, die nicht von Ellab zu vertreten sind, werden jedoch immer nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

7.5.2 Verlängerte Bearbeitungszeit. Wenn die Verzögerung aus Gründen, die nicht vom Kunden verursacht wurden, das Angebot um mehr als 30 % überschreitet, informiert Ellab den Kunden im Voraus. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten:

a) die Leistungsbeschreibung zu kündigen, wobei Ellab berechtigt ist, bereits erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen in Rechnung zu stellen; oder
b) die Leistungsbeschreibung fortzusetzen und die zusätzlichen Arbeitsstunden zu bezahlen.

7.6 Geräte von Ellab

7.6.1 Nutzung der Ausrüstung von Ellab. Sofern nicht anders vereinbart, stellt Ellab die Ausrüstung für Beratungsleistungen zur Verfügung, die gemäß Ziffer 3 mit den erforderlichen Änderungen separat in Rechnung gestellt werden. Für spezifische Dokumentationen zur Computervalidierung fallen zusätzliche Gebühren an.

7.6.2 Geräteschäden. Dem Kunden werden Schäden an Ellab-Geräten in Rechnung gestellt, die durch den Kunden verursacht wurden, einschließlich unvorhergesehener Änderungen der Betriebsumgebung außerhalb der Spezifikationen. Ellab repariert/ersetzt Geräte, die durch technische Mängel beschädigt wurden, nach eigenem Ermessen.

7.7 UUT

7.7.1 UUT-Voraussetzungen. Alle CTU-UUTs (Climate Temperature Unit) sollten über digitale Regler verfügen; für Geräte ohne digitale Regler können zusätzliche Gebühren anfallen. Alle UUTs müssen verfügbar, funktionsfähig und testbereit sein, wobei IQ/OQ/PQ/CQ/RQ (sofern zutreffend) nacheinander und ohne Verzögerung durchgeführt werden müssen.

7.7.2 Belastungsstudien. Der Kunde muss die Last für Belastungsstudien bereitstellen.

7.7.3 Temperaturvorbehandlung. Bei belasteten Studien in temperaturgeregelten Kammern muss der Kunde die Last auf die Prüftemperatur vorbehandeln.

7.7.4 Begehbare Räume. Bei begehbaren Räumen und Lagerhallen ist der Kunde für die Bereitstellung von Personal zum Einbringen der Testobjekte verantwortlich.

7.7.5 Beladungsmenge. Autoklaven und Öfen erfordern eine ausreichende Beladungsmenge für aufeinanderfolgende Studien.

7.7.6 Kalibrierung der Prüfobjekte. Alle Prüfobjekte müssen vor der Prüfung kalibriert sein. Falls sie nicht kalibriert sind, kann Ellab die Kalibrierung gegen eine zusätzliche Gebühr vornehmen. Sind sie bereits kalibriert, muss der Kunde Kalibrierungszertifikate für Regler/Überwachungssysteme vorlegen.

7.7.7 Bedienung des Prüflings. Falls das Personal von Ellab den Prüfling nicht bedienen kann, muss der Kunde während des gesamten Aufenthalts vor Ort qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.

7.7.8 Beeinträchtigung der Produktion. Beratungsleistungen, einschließlich der Installation (siehe Ziffer 7.8), können aufgrund der Beeinträchtigung durch das UUT die Produktionsprozesse des Kunden stören.

7.7.9 Statusberichte. Bei Bedarf werden in regelmäßigen Abständen Statusberichte bereitgestellt. Die dafür aufgewendeten Stunden können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern sie nicht im Angebot enthalten sind.

7.8 Installations- und Konfigurationsdienstleistungen

7.8.1 Voraussetzungen. Die Softwareinstallation auf dem Server des Kunden erfordert volle Administratorrechte. Alle Voraussetzungen müssen gemäß Ziffer 5.2 erfüllt sein, bevor eine Installation vor Ort oder per Fernzugriff geplant wird.

7.8.2 Zugangs- und Installationsbedingungen für Produkte. Bei Temperaturregelgeräten und Klimakammern geht Ellab davon aus, dass sich die Sender im Außenbereich und die Messfühler im Innenbereich befinden. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Durchgangsports vor der Installation frei und zugänglich sind. Sind die Durchgangsports nicht zugänglich oder können nicht durchdrungen werden, kann Ellab eine Türdichtung montieren, wobei der Kunde die Geräte später versetzen muss, wenn sich die Bedingungen ändern. Wenn Frost eine ordnungsgemäße Sensormontage verhindert oder keine Durchführung vorhanden ist und eine Türdichtungsmontage nicht ratsam ist, werden die Messumformer außerhalb des Prüflings installiert, wobei die Sensoren außen verbleiben, bis der Kunde das Problem behebt und die Sensoren ordnungsgemäß installiert.

7.8.3 Vorbereitung des Standorts. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, nimmt Ellab keine physischen Änderungen am Standort des Kunden vor, und der Kunde ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, bevor Ellab vor Ort eintrifft. Der Kunde muss möglicherweise Halterungen anbringen, Löcher bohren, Schrauben in Wände eindrehen, Schläuche verlegen und gegebenenfalls weitere Änderungen vornehmen, um die Installation abzuschließen.

7.8.4 Eindeutige Kennzeichnung. Alle zu überwachenden Geräte müssen eindeutig gekennzeichnet sein und mit den in den Voraussetzungen angegebenen Informationen übereinstimmen.

7.8.5 Konfiguration der Software. Nach der Installation der entsprechenden Software ist mit einer Einlauf- und Testphase zu rechnen. Ellab führt eine Standardkonfiguration durch, die für den grundlegenden Systembetrieb erforderlich ist. Alle Konfigurationsleistungen, die über die Standardkonfiguration hinausgehen und nach Abschluss der Einlauf- und Testphase erbracht werden, einschließlich benutzerdefinierter Einstellungen,

erweiterter Funktionen oder vom Kunden angeforderter spezieller Konfigurationen, unterliegen zusätzlichen Gebühren, die separat vereinbart werden.

7.8.6 Verzögerungen und Mehrkosten. Verzögerungen oder zusätzlicher Arbeitsaufwand, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Voraussetzungen nicht erfüllt hat, die Baustelle unzureichend vorbereitet wurde, Geräte nicht zugänglich sind, Durchführungen verstopft sind, Sicherheitsbedenken bestehen oder andere baustellenspezifische Umstände eine effiziente Installation verhindern, führen zu Mehrkosten, die vom Kunden zu tragen sind. Zu diesen Mehrkosten können verlängerte Einsatzzeiten vor Ort, erneute Besuche, alternative Installationsmethoden oder zusätzliche Geräte gehören, die zur Fertigstellung der Installation erforderlich sind.

7.9 Abrechnung und Beendigung der Beratungsleistungen

7.9.1 Abrechnungshäufigkeit. Beratungsleistungen werden alle 30 Tage in Rechnung gestellt und unterliegen der Ziffer „9 “ (Gebühren und Zahlungsbedingungen).

7.10 Vorauszahlung. Bei Festpreisaufträgen kann Ellab bei Eingang des Auftrags eine Vorauszahlung von bis zu 25 % verlangen.

7.11 Kündigung. Der Kunde kann einen Festpreisauftrag, einen Stundenauftrag oder einen Auftrag zur Bereitstellung von Personal vor Ort aus beliebigen Gründen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen; die Kündigung wird mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam.

7.12 Zahlungsansprüche. Eine ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 7.11 beeinträchtigt weder das Recht von Ellab auf Rechnungsstellung noch die Zahlungsverpflichtung des Kunden für die Kosten des gekündigten Auftrags. Der Zahlungsanspruch von Ellab beschränkt sich auf die während der Kündigungsfrist angefallenen Kosten und auf Kosten, die während dieses Zeitraums nicht in angemessener Weise gemindert werden konnten.

7.13 Sonstiges

7.13.1 Beschäftigungsbeschränkungen. Vorbehaltlich geltender Gesetze darf der Kunde während der Laufzeit keine bei ihm tätigen Mitarbeiter von Ellab aktiv abwerben. Allgemeine öffentliche Anwerbungen über Anzeigen, Veröffentlichungen, Websites oder Arbeitsvermittlungen, die nicht speziell auf Mitarbeiter von Ellab abzielen oder auf unaufgeforderte Mitteilungen von Mitarbeitern reagieren, sind nicht verboten.

7.14 Ausschlüsse

7.14.1 CQV-Dienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inbetriebnahme-, Qualifizierungs- und Validierungsaktivitäten (z. B. IQ/OQ/PQ), Kalibrierung, Mapping, Verifizierung, Prüfung und alle damit verbundenen Beratungsdienstleistungen) sowie alle in diesem Zusammenhang erstellten Ergebnisse spiegeln lediglich die Bedingungen, Konfigurationen, Eingaben und Messungen wider, die zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen CQV-Dienstleistungen festgestellt wurden. Solche Ergebnisse sind nicht als fortlaufende Garantie für die Leistung, Stabilität, den Konformitätsstatus oder zukünftige Ergebnisse des Systems/der Ausrüstung auszulegen.

7.14.2 Die einzige Gewährleistung von Ellab besteht darin, dass die betreffenden Beratungsleistungen gemäß den Verfahren, Methoden und Standards erbracht wurden, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ausdrücklich im jeweiligen Protokoll, Bericht und/oder Zertifikat angegeben waren. Ellab übernimmt keine Gewähr für die zukünftige Leistung oder Stabilität über den Zeitpunkt der Leistungserbringung hinaus.

7.14.3 Jeder CQV-Bericht und/oder jedes Validierungsergebnis gilt erst dann als endgültig, wenn er bzw. es vom ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Kunden geprüft, genehmigt, freigegeben und unterzeichnet (oder anderweitig formell schriftlich akzeptiert) wurde.

8. BEGINN UND LAUFZEIT

8.1 Beginn. Diese Vereinbarung tritt an dem im Angebot und/oder in der Bestätigung angegebenen Datum in Kraft.

8.2 Laufzeit für Mietverträge und fortlaufende Software. Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Erstlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag dreißig (30) Tage vor Ablauf der Erstlaufzeit (oder des Verlängerungszeitraums) schriftlich kündigt, wodurch der Vertrag um 23:59 Uhr (GMT) am letzten Tag der Erstlaufzeit (oder des Verlängerungszeitraums) endet.

9. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Zahlungsbedingungen. Der Kunde begleicht alle Beträge innerhalb von 30 Tagen nach

Rechnungsdatum mit frei verfügbaren Mitteln (in der Rechnungswährung auf das von Ellab jeweils benannte Bankkonto), sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

9.2 Steuern. Alle Beträge verstehen sich ohne Steuern, Zölle und behördliche Abgaben, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Der Kunde zahlt diese Abgaben zusätzlich zu den Rechnungsbeträgen bei Fälligkeit der Zahlung.

9.3 Transportkosten. Versand-, Bearbeitungs-, Park- und Mautgebühren werden zusätzlich zum Angebot in Rechnung gestellt.

9.4 Zahlungsverzug. Bei Nichtzahlung fälliger Beträge gemäß dieser Vereinbarung durch den Kunden ist Ellab berechtigt:

a) Zinsen auf überfällige Beträge in Höhe von 3 Prozentpunkten pro Monat über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen;

b) vorbehaltlich Einschränkungen nach anwendbarem Recht Rechts- und Inkassokosten in Rechnung zu stellen, die zur Einziehung überfälliger Beträge anfallen; und/oder

c) eine schriftliche Mahnung zu versenden, in der die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen gefordert wird, sowie den Auftrag zu kündigen, falls die Mahnung nicht befolgt wird, mit sofortiger Sperrung des Zugangs zu und der Nutzung der Software und/oder der Mietgegenstände.

9.5 Rechnungsdaten. Der Kunde hat korrekte Rechnungsdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) anzugeben und Ellab unverzüglich über Änderungen zu informieren.

9.6 Nicht erstattungsfähig. Sofern in diesen Bedingungen für bestimmte Dienste nichts anderes festgelegt ist, sind alle gezahlten Gebühren oder Mietraten nicht erstattungsfähig, auch bei vorzeitiger Kündigung, außer im Falle einer Kündigung durch den Kunden aus wichtigem Grund.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Vertraulichkeitspflicht. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen während der Laufzeit oder nach Beendigung des Vertrags nicht an Dritte weitergeben und müssen ihre Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer, die Zugang zu solchen Informationen haben, entsprechend schriftlich anweisen; sie haften für jeden Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht in diesem Vertrag durch solche Vertreter, als ob dieser Verstoß von der empfangenden Partei selbst begangen worden wäre. Vertrauliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden.

10.2 Ausnahmen von vertraulichen Informationen. Von vertraulichen Informationen ausgenommen sind Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich waren oder später von der offenlegenden Partei veröffentlicht wurden; (ii) ohne Verschulden einer Partei öffentlich geworden sind; (iii) sich vor der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht bestand; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

10.3 Nutzungsbeschränkungen. Keine der Parteien darf vertrauliche Informationen, die in den Dienstleistungen oder Produkten der anderen Partei enthalten sind, durch Testen, Beobachten, Untersuchen oder Zerlegen erlangen, kommerziell verwerten oder nachahmen, es sei denn, die offenlegende Partei hat diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht.

11. EINHALTUNG VON GESETZEN UND EXPORTKONTROLLE

11.1 Weiterverkaufsbeschränkungen. Der Kunde erklärt, dass der Kauf von Produkten oder Software zum Weiterverkauf keinen Status als Händler, Vertriebspartner oder Vertreter von Ellab begründet.

11.2 Export.

a) Der Kunde darf Produkte oder Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ellab weder direkt noch indirekt in Gebiete außerhalb der EU, des EWR oder der EFTA (das „Gebiet“) oder an juristische oder natürliche Personen außerhalb dieser Gebiete verkaufen oder exportieren, mit Ausnahme von Übertragungen an verbundene Unternehmen des Kunden. Ein Verstoß ermöglicht die sofortige Kündigung der Bestellung. Eine unbefugte Ausfuhr unter Verstoß gegen Ziffer 11.2 (a) schließt die Haftung von Ellab für Produkte/Software, einschließlich der Produkthaftung, aus. Ellab ist nicht verpflichtet, dem Kunden, den Kunden des Kunden oder Dritten Entschädigungen/Schadensersatz für unbefugte Ausfuhren außerhalb des Gebiets zu zahlen.

b) Der Kunde ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich und darf keine Produkte oder Software in Länder exportieren,

reexportieren oder importieren, die Beschränkungen oder Embargos unterliegen.

c) Verstöße gegen Ziffer 11 stellen einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht dar und berechtigen Ellab zu angemessenen Rechtsbehelfen, einschließlich der Kündigung des Vertrags.

d) Der Kunde hat Ellab unverzüglich über jeden bekannten oder drohenden Verstoß gegen die Ziffer 11 zu informieren und angemessene Compliance-Informationen zur Verfügung zu stellen.

e) Der Kunde verpflichtet sich, Ellab von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportkontroll- und Einfuhrvorschriften durch den Kunden ergeben.

f) Ellab ist berechtigt, jede Bestellung zu stornieren, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Unmöglichkeit, die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, nicht ausgeführt werden kann.

12. HAFTUNGSFREISTELLUNG

12.1 Haftungsfreistellungsverpflichtungen des Kunden. Der Kunde stellt Ellab und das Personal von Ellab von allen Schäden, Ansprüchen, Verlusten und angemessenen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) frei, die sich aus Ansprüchen Dritter ergeben, die auf folgenden Gründen beruhen oder daraus entstehen: (i) einem Verstoß des Kunden oder Autorisierter Nutzer gegen diese Vereinbarung; (ii) einem Verstoß des Kunden gegen die Ziffern 4.3 und 6.3 oder (iii) der Nichteinhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen durch den Kunden.

12.2 Entschädigung durch Ellab im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum. Vorbehaltlich der Ziffern 12.3 –12.5 entschädigt Ellab den Kunden für Kosten, die aus gültigen und durchsetzbaren Ansprüchen aus Rechten an geistigem Eigentum in der Gerichtsbarkeit entstehen, in der diese geltend gemacht werden, vorausgesetzt:

a) der Kunde informiert Ellab unverzüglich schriftlich über jede tatsächliche oder drohende IPR-Klage;

b) der Kunde erkennt keine Haftung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ellab an; der Kunde darf keinen Vergleich und keine Einigung in Bezug auf IPR-Forderungen ohne die schriftliche Zustimmung von Ellab annehmen.

c) Ellab kann die ausschließliche Prozessführung gegen die IPR-Forderung (einschließlich Verfahren, Vergleichsverhandlungen und Streitbeilegung) übernehmen.

d) der Kunde leistet Ellab auf deren Verlangen und auf deren Kosten jede angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit der Prozessführung gegen die IPR-Forderung (einschließlich der Ergreifung solcher Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Ellab die Bearbeitung der IPR-Forderung gemäß dem vorstehenden Punkt übernehmen kann); und

e) der Kunde ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um etwaige Haftungsansprüche, die Gegenstand der Freistellung in dieser Ziffer 12.2 sind, zu mindern.

12.3 Rechtsbehelfe bei IPR-Ansprüchen. Wird ein IPR-Anspruch gegen den Kunden geltend gemacht oder ist dies wahrscheinlich, kann Ellab nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten:

a) dem Kunden das Recht zu verschaffen, die Produkte/Software gemäß diesen Bedingungen weiterhin zu nutzen; oder

b) die rechtsverletzenden Teile der Produkte/Software so zu ändern oder zu ersetzen, dass die Rechtsverletzung vermieden wird, ohne die Funktionalität wesentlich zu beeinträchtigen; oder

c) diese Vereinbarung nach Mitteilung unverzüglich zu kündigen und die Gebühren für den Zeitraum nach der Kündigung zu erstatten.

12.4 Ausschlüsse der Entschädigung für Rechte an geistigem Eigentum. Ellab oder Mitarbeiter von Ellab haften gemäß den Ziffern 12.2 –12.3 nicht für Verletzungen, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf: (a) Änderungen, Modifikationen, Aktualisierungen oder Verbesserungen an den Produkten/der Software, die nicht von Ellab vorgenommen wurden; (b) der Nutzung der Produkte oder der Software durch den Kunden oder autorisierte Nutzer entgegen den Anweisungen von Ellab oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung oder die Dokumentation; oder (c) der Nutzung durch den Kunden oder autorisierte Nutzer nach Bekanntgabe oder Kenntnisnahme eines Anspruchs aus geistigen Eigentumsrechten.

12.5 Gesamte Haftung für Ansprüche aus geistigen Eigentumsrechten. Die Ziffern 12.2 –12.4 regeln abschließend die Haftung von Ellab für Ansprüche

aus geistigen Eigentumsrechten sowie den einzigen/ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf Verletzungen geistiger Eigentumsrechte fest.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

13.1 Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung. Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung. Ungeachtet der Ziffern 13.1 und13.3 schränkt keine Bestimmung dieser Vereinbarung die Haftung ein, die sich ergibt aus: (a) vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen seitens Ellab; (b) den Entschädigungspflichten von Ellab; (c) einem Verstoß von Ellab gegen Ziffern 10; oder (d) jeder anderen Haftung, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

13.2 Ausgeschlossene Verluste und Schäden. Vorbehaltlich der Ziffer 13.1 haftet Ellab unabhängig von der Art des Anspruchs und der Klage (gleichgültig ob auf Grund von Delikt. Fahrlässigkeit, Vertragsbruch, Vertrag, Zusicherung, unrichtiger Versprechungen oder anderweitig) nicht für:

a) jeglichen entgangen Gewinn, Geschäftsverluste, entgangene Einsparungen, Goodwillverluste und/oder ähnliche Verluste oder rein wirtschaftliche Verluste oder jeglichen Verlust oder jeglicher Beschädigung von Daten oder Informationen (unabhängig davon, ob direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar); oder
b) jegliche Strafzahlen, jegliche besondere, indirekte, zufällige oder mittelbare Schäden und Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, selbst wenn Ellab sich bewusst war, dass solche Schäden entstehen könnten.

13.3 Haftungsausschluss für die Infrastruktur. Ellab haftet nicht für Ausfallzeiten, Störungen, Datenverluste oder Ausfälle, die auf die Hosting-Plattform/den Tenant, die Konfiguration oder die Integrationen/Abhängigkeiten von Drittanbietern des Kunden zurückzuführen sind.

13.4 Haftungshöchstbetrag. Vorbehaltlich der Ziffer 13.1 übersteigt die Gesamthaftung von Ellab im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht den niedrigeren der folgenden Beträge: (a) 1.000.000 EUR; oder (b) die Gesamtgebühren, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem anspruchsbegründenden Ereignis für das spezifische Produkt oder die spezifische Dienstleistung, die den Anspruch begründet, an Ellab gezahlt hat (oder, falls seit dem Startdatum für dieses spezifische Produkt oder diese spezifische Dienstleistung weniger als zwölf (12) Monate vergangen sind, die Gesamtgebühren, die vom Startdatum bis zum anspruchsbegründenden Ereignis für diese Dienstleistung oder dieses Produkt gezahlt wurden).

13.5 Zeitpunkt der Haftungsberechnung. Für die Haftungsberechnung gemäß Ziffer 13.4 gilt: Entsteht ein Anspruchsgrund in einem Jahr und besteht er über die folgenden Jahre bzw. nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, so gilt der Anspruchsgrund als erst in dem Jahr entstanden, in dem er erstmals auftrat.

13.6 Versicherungspflichten. Ellab unterhält eine angemessene Haftpflichtversicherung. Der Kunde ist für seine eigenen Versicherungen und die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen in seinen Räumlichkeiten verantwortlich.

14. KÜNDIGUNG

14.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei (die **„säumige Partei“**) mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

a) die andere Partei fällige Beträge gemäß dieser Vereinbarung nicht bezahlt und dreißig (30) Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung weiterhin in Verzug ist.
b) die säumige Partei einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht, der nicht behebbar ist, oder, falls behebbar, diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt.
c) ein Insolvenzfall in Bezug auf die säumige Partei eintritt.

14.2 Wirkungen der Kündigung. Die Kündigung des Auftrags betrifft nur laufende Leistungen (Mietverträge, Software, Beratungsleistungen), nicht jedoch bereits abgeschlossene Produktkäufe und/oder unbefristete Softwarelizenzen oder Gewährleistungen, die die Kündigung überdauern und in vollem Umfang weiterbestehen. Bei Kündigung:

a) erlöschen alle Softwarelizenzen unverzüglich, und der Kunde sowie die Autorisierten Nutzer müssen die Nutzung der Software unverzüglich einstellen;

b) zahlt der Kunde unverzüglich alle an Ellab zu zahlenden Beträge;

c) gibt jede Partei alle der anderen Partei gehörenden Produkte (und Kopien davon),

einschließlich vertraulicher Informationen, zurück oder vernichtet sie und nutzt sie nicht weiter (mit der Ausnahme, dass Ellab angemessene geschäftliche Aufzeichnungen über die Softwarenutzung des Kunden und der autorisierten Nutzer sowie vertrauliche Informationen des Kunden für interne Audits, Rechtsstreitigkeiten und/oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften aufbewahren darf);

d) bleiben alle bis zum Kündigungsdatum entstandenen Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Haftungen, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz wegen Verletzung dieser Vereinbarung, die zum/vor dem Kündigungsdatum bestehen, unberührt und werden nicht beeinträchtigt.

14.3 Kündigung wegen wesentlicher Änderungen. Wenn Ellab wesentliche nachteilige Änderungen an den Diensten oder Bedingungen vornimmt, die die Funktionalität, den Umfang, die Qualität oder die Rechte des Kunden im Vergleich zur Bestätigung erheblich einschränken, erteilt Ellab eine schriftliche Vorankündigung von sechzig (60) Tagen. Der Kunde kann die betroffenen Dienste durch schriftliche Mitteilung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung mit Wirkung zum Ende der Kündigungsfrist kündigen.

14.4 Ausnahmen. Ziffer 14.3 gilt nicht für: (i) Änderungen, die aufgrund von gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind; (ii) Software-Updates oder Fehlerbehebungen gemäß Ziffer 4.15 ; (iii) Gebührenanpassungen gemäß diesen Bedingungen; oder (iv) Änderungen, die die Nutzung der Dienste durch den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen.

15. SONSTIGES

15.1 Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Parteien agieren in Bezug auf alle verarbeiteten personenbezogenen Daten als eigenständige Verantwortliche. Soll Ellab personenbezogene Daten im Auftrag und gemäß den Anweisungen des Kunden verarbeiten, schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ab.

15.2 Änderungen. Änderungen der Spezifikationen, einschließlich mündlicher Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Ellab.

15.3 Verwendung von Unterlagen. Die von Ellab bereitgestellten Unterlagen sind ausschließlich für den spezifischen Gebrauch des Kunden bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

15.4 Stornierung. Bestellungen sind verbindlich. Vorbehaltlich der Ziffer 14.1 bedarf die Stornierung oder Aussetzung einer Bestellung der schriftlichen Zustimmung von Ellab.

15.5 Mitteilungen. Mitteilungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen und persönlich, per Post oder per E-Mail an die im Angebot angegebene Adresse zugestellt werden. Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn sie persönlich übergeben, im normalen Postlauf zugestellt oder zum Zeitpunkt der E-Mail-Übermittlung versendet wurden.

15.6 Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, einschließlich Streiks, Ausfälle der Versorgungsnetze, höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Unfälle oder Ausfälle von Lieferanten. Der betroffenen Partei wird eine angemessene Fristverlängerung gewährt. Dauert die Verzögerung drei (3) Monate an, kann jede Partei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.

15.7 Kein Verzicht. Die Nichtwahrnehmung von Rechten stellt keinen Verzicht dar. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung künftiger Verstöße.

15.8 Rechte und Rechtsbehelfe. Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten die Rechte und Rechtsbehelfe aus dieser Vereinbarung zusätzlich zu und nicht ausschließlich von etwaigen gesetzlichen Rechten oder Rechtsbehelfen.

15.9 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt und dem mutmaßlichen Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken dieser Vereinbarung.

15.10 Abtretung. Der Kunde darf diesen Vertrag sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung

von Ellab abtreten oder übertragen. Ellab ist berechtigt, diesen Vertrag und/oder seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit abzutreten oder zu übertragen. Jede vom Kunden unter Verstoß gegen diese Bestimmung vorgenommene Abtretung, Übertragung oder Übertragung ist unwirksam. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist dieser Vertrag für die Parteien sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich.

15.11 Beziehung der Parteien. Diese Vereinbarung begründet keine Partnerschaft, kein Joint Venture und kein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien.

15.12 Subunternehmer. Ellab kann Pflichten durch verbundene Unternehmen und Subunternehmer erfüllen. Ellab haftet für Handlungen und Unterlassungen von verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und Ellab-Mitarbeitern, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, und alle für Ellab geltenden Bestimmungen der Vereinbarung gelten gleichermaßen für diese verbundenen Unternehmen und Subunternehmer.

15.13 Rechte an Kundenfeedback. Kundenfeedback zu Produkten, Software oder Dienstleistungen kann von Ellab nach eigenem Ermessen verwendet werden. Alle geistigen Eigentumsrechte an Verbesserungen, Modifikationen oder Erweiterungen, die von oder im Auftrag von Ellab auf der Grundlage von Kundenfeedback entwickelt wurden, liegen ausschließlich bei Ellab.

15.14 Rechte Dritter. Dritte haben keine Durchsetzungsrechte im Rahmen dieser Vereinbarung. Alle Ansprüche sind ausschließlich gegen Ellab und nicht gegen Mitarbeiter von Ellab zu richten. Alle Haftungsbeschränkungen gelten für solche Ansprüche.

15.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihr ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Gerichtsbarkeit der in dem Angebot genannten Ellab-Gesellschaft, und Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der in dem Angebot genannten Ellab-Gesellschaft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit jeder Partei, einstweiligen Rechtsschutz oder anwendbares Billigkeitsrecht vor einem zuständigen Gericht zu beantragen.

ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Partei jede Gesellschaft, jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die diese Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“: (i) das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an dieser; (ii) die Mitgliedschaft in dieser und das Recht, die Mehrheit ihres Vorstands zu ernennen oder abzuberufen; oder (iii) die Mitgliedschaft in dieser und die alleinige Kontrolle, gemäß einer Vereinbarung mit anderen Mitgliedern, über eine Mehrheit der Stimmrechte an dieser.

„**Autorisierte** Nutzer“ bezeichnet die einzelnen Mitarbeiter, Beauftragten oder Auftragnehmer des Kunden, die vom Kunden autorisiert sind, ausschließlich im Namen und zugunsten des Kunden für dessen interne Geschäftszwecke auf die Software zuzugreifen und diese zu nutzen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag (einschließlich aller Tage, die offiziell als Feiertag gelten) in der Gerichtsbarkeit, der in dem jeweiligen Angebot angegebenen Ellab-Einheit ist und an dem die Banken für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**Beginntermin**“ bezeichnet den Tag, an dem die Mietgegenstände dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, oder den Tag, an dem die Software dem Kunden zur Verfügung steht, oder den Tag, an dem die Erbringung der Beratungsleistungen beginnen soll, wie im Angebot angegeben oder zwischen den Parteien anderweitig schriftlich vereinbart.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen oder Daten, die der Offenlegende dem Empfänger in jeglicher Form im Zusammenhang mit der Erbringung oder Lieferung von Dienstleistungen und/oder Produkten im Rahmen dieser Vereinbarung offenlegt, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Entwürfen, Spezifikationen, Produkten, Dienstleistungen, Erfindungen, Software (einschließlich der Software), Quellcodes, Algorithmen, Prozessen, Technologien, Geschäftsinformationen, Kundenlisten und allen anderen Informationen, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

„**Beratungsdienstleistungen**“ bezeichnet von Ellab erbrachte Dienstleistungen wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Qualifizierung, Validierung, Kalibrierung sowie verschiedene GMP- und CQV-Beratungsdienstleistungen. Dazu gehören auch die Installation von Produkten und damit verbundene Softwarekonfigurationsdienstleistungen, die von Ellab durchgeführt werden.

„**Kunde**“ bezeichnet die juristische Person, die diese Bedingungen akzeptiert und Vertragspartei dieser Bedingungen ist.

„**Kundendaten**“ bezeichnet alle Daten, die Ellab vom Kunden zur Eingabe in die Software übermittelt werden.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die geltende Vertrauens- und Konformitätsdokumentation für die Produkte und Dienstleistungen, Gebrauchsanweisungen, Richtlinien und veröffentlichten Spezifikationen für die von Ellab bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Beschreibungen der Bedienung, Voraussetzungen, Funktionsweise, verfügbarer Dienste, gegebenenfalls Service Level Agreements sowie der Prozesse und Verfahren von Ellab zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Verfügbarkeit und Leistung, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

„**Ellab**“ bezeichnet die juristische Person innerhalb der Ellab-Unternehmensgruppe, die im Angebot angegeben ist und mit der der Kunde den Vertrag geschlossen hat.

„**Gebühr**“ bezeichnet die Gebühr(en), die der Kunde gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an Ellab zu zahlen hat, wie in dem/den Angebot(en) für die Nutzung oder den Kauf von Software durch den Kunden (sofern relevant) angegeben, und umfasst eine einmalige oder jährliche Gebühr.

„**Festpreisauftrag**“ bezeichnet einen Auftrag für Beratungsleistungen mit einem festen Leistungspreis für die Erledigung des gesamten Auftrags, wie im Angebot angegeben.

„**Grobe Fahrlässigkeit**“ bezeichnet ein schwerwiegendes und erhebliches Maß an Fahrlässigkeit, das eine erhebliche Abweichung von der Sorgfaltspflicht darstellt, die von einer angemessen kompetenten und sorgfältigen Person unter den gegebenen Umständen erwartet werden kann, und das eine Missachtung oder Gleichgültigkeit gegenüber

den Folgen der Handlung oder Unterlassung erkennen lässt.

„**Stundenauftrag**“ bezeichnet einen Auftrag für Beratungsleistungen, der auf der Grundlage der tatsächlich von Ellab-Mitarbeitern aufgewendeten Zeit zu den im Angebot festgelegten vereinbarten Stundensätzen abgerechnet wird.

„**Anfängliche Laufzeit**“ bezeichnet den im Angebot festgelegten Zeitraum (es sei denn, in der Bestätigung ist ein anderer Zeitraum angegeben; in diesem Fall gilt der in der Bestätigung festgelegte Zeitraum) und beginnt am Beginntermin.

„**Insolvenzfall**“ bedeutet, dass eine Partei zahlungsunfähig wird, in Liquidation, Zwangsverwaltung oder Konkurs geht, ein Verfahren einleitet (das, sofern es unfreiwillig ist, nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach seiner Einleitung abgewiesen wird) oder dass ein Insolvenzverwalter oder ein ähnlicher Beauftragter bestellt wird

„**IPR**“ bezeichnet geistige Eigentumsrechte jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und sonstige Schutzrechte.

„**IPR-Anspruch**“ bezeichnet jeden Anspruch oder jede Klage eines Dritten gegen den Kunden, wonach die Nutzung der Produkte oder der Software durch den Kunden oder seine autorisierten Nutzer gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Urheberrecht dieses Dritten verletzt.

„Mietgebühr“ bezeichnet die vom Kunden für die Anmietung zu zahlende Gebühr, wie im Angebot angegeben.

„**Bestellung**“ bezeichnet ein formelles Dokument, das vom Kunden an Ellab übermittelt wird und in dem die Arten, Mengen und vereinbarten Preise für Produkte, Software und/oder Beratungsleistungen angegeben sind und das von Ellab durch eine Bestätigung angenommen wird.

„**Ergebnisse**“ bezeichnet alle Berichte, Grafiken, Daten, Spezifikationen und sonstigen Materialien, die durch die Nutzung der Software durch den Kunden entstehen und dem Kunden von Ellab (auch über die Software) zur Verfügung gestellt werden.

„**Partei**“ bezeichnet den Kunden und Ellab jeweils einzeln, und „Parteien“ bezeichnet den Kunden und Ellab gemeinsam.

„**Produkte**“ bezeichnet die Hardware, Ausrüstung, Instrumente und zugehörige Dokumentation von Ellab, die gemäß dem Angebot zum Verkauf oder zur Miete angeboten werden.

„**Angebot**“ bezeichnet das vom Kunden von Ellab erhaltene Angebotsdokument, in dem die potenziell im Rahmen dieses Vertrags zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen einschließlich der Preise und Bedingungen aufgeführt sind. Dies umfasst alle Nachträge, Ergänzungen oder Folgeaufträge im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Angebot.

„**Verlängerung**“ bezeichnet die automatische Verlängerung der Erstlaufzeit und aller nachfolgenden Verlängerungszeiträume für Software, die als SaaS bereitgestellt wird, sowie für On-Premise-Software, sofern diese einer verbindlichen Service-Level-Vereinbarung unterliegt, und für bestimmte Mietgegenstände für eine Dauer, die der Erstlaufzeit entspricht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

„**Mietdauer**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde die Mietgegenstände gemäß dem Angebot mietet.

„**Mietobjekte**“ bezeichnet Produkte und/oder Software, die dem Kunden gemäß dieser Vereinbarung vermietet werden.

„**Auftrag zur Entsendung von Personal**“ bezeichnet einen Auftrag zur Bereitstellung von Ellab-Personal zur Erbringung von Beratungsdienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder an bestimmten Standorten für festgelegte Zeiträume, um einen vereinbarten Umfang an Beratungsdienstleistungen gemäß dem Angebot zu erbringen.

„**Service Level Agreement**“ oder „**SLA**“ bezeichnet das separate Dokument, in dem die Service-Level-Verpflichtungen und Informationen zu Supportleistungen in dem Umfang festgelegt sind, in dem es für die erworbene Software und/oder die Produkte (je nach Fall) gilt, und das Teil der Dokumentation ist.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet den Sammelbegriff für Mietleistungen, Software und Beratungsdienstleistungen.

„**Software**“ bezeichnet die Softwareplattform(en) von Ellab, wie im Angebot angegeben.

„**SOW**“ bezeichnet den vereinbarten Umfang der Beratungsleistungen, wie im Angebot angegeben.

„**Standardprotokolle**“ bezeichnet von Ellab entwickelte Protokolle, die die Schritte und Verfahren zur Erbringung der im Angebot angegebenen Beratungsleistungen beschreiben.

„**Subunternehmer**“ bezeichnet jeden Drittunternehmer, Vertreter, Partner oder ähnliche übliche Beauftragte.

„**Supportleistungen**“ bezeichnet Supportleistungen, die gemäß der Service-Level-Vereinbarung zu erbringen sind.

„**Laufzeit**“ bezeichnet den jeweils geltenden Zeitraum für Miet-, Software- und/oder Beratungsdienstleistungen, unabhängig davon, ob es sich um die anfängliche Laufzeit oder gegebenenfalls um eine anschließende Verlängerungsperiode handelt.

„**Zu testende Einheiten**“ oder „**UUT**“ bezeichnet die einzelnen Komponenten, Geräte, Module oder einzelnen Softwareteile, die während der Erbringung einer Beratungsleistung von Ellab isoliert getestet werden.

„**Virus**“ bezeichnet jede Software, jeden Code, jede Datei oder jedes Programm, das den Betrieb von Computersoftware, -hardware, Netzwerken, Telekommunikationsdiensten, Geräten, Programmen oder Daten verhindern, beeinträchtigen oder anderweitig nachteilig beeinflussen kann, einschließlich Würmer, Trojaner, Viren und anderer ähnlicher Vorrichtungen.

„**Vorsätzliches Fehlverhalten**“ bezeichnet eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, die in dem Wissen begangen wird, dass sie unrechtmäßig ist, oder unter rücksichtsloser Missachtung der Folgen, wobei die Person wusste – oder vernünftigerweise hätte wissen müssen –, dass dadurch ein Schaden entstehen würde.